

Reglement

über das
Kommunikationsnetz



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen

2

Art 1.	Geltungsbereich	2
Art 2.	Rechtsverhältnisse	2
Art 3.	Anschluss an das Kommunikationsnetz	3

Gebühren

3

Art 4.	Gebühren des WEW für Grundeigentümer	3
Art 5.	Gebühren des WEW für andere Telekommunikationsanbieter	3

Verteilnetz

4

Art 6.	Anschlussleitung	4
Art 7.	Hausverkabelung	4
Art 8.	Rechte	5
Art 9.	Zugänglichkeit	5
Art 10.	Bekanntgabe von Daten	5

Schlussbestimmungen

6

Art 11.	Kündigung	6
Art 12.	Haftungsbeschränkung	6
Art 13.	Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art 14.	Inkrafttreten	6

Der Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 30 der Korporationsordnung vom 18. Januar 2012

folgendes

Reglement über das Kommunikationsnetz²

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Geltungsbereich

- 1 Das Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (fortlaufend WEW genannt) baut und betreibt ein Kommunikationsnetz, welches es Dritten und Endkunden entgeltlich zur Verfügung stellt. Das WEW behandelt Telekommunikationsanbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

Art 2. Rechtsverhältnisse

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem WEW und den Grundeigentümern wird durch dieses Reglement geregelt.
- 2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem WEW und den Telekommunikationsanbietern wird im Rahmen dieses Reglements durch Verträge geregelt.
- 3 Die Telekommunikationsanbieter regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen.

1 Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

2 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art 3. Anschluss an das Kommunikationsnetz

- 1 Der Anschluss eines Objektes an das Kommunikationsnetz ist durch den Besitzer zu verlangen.
- 2 In der Bauzone besteht Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz.
- 3 Ausserhalb der Bauzone besteht in der Regel kein Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz. Auf Wunsch kann in diesem Gebiet ein Anschluss realisiert werden. Die Kosten trägt in diesem Fall vollumfänglich der Besteller des Anschlusses.

Gebühren

Art 4. Gebühren des WEW für Grundeigentümer

- 1 Der Anschluss eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit (inklusive eines Anschlusskastens) erfolgt gemäss den einmaligen Anschlussgebühren (vgl. Anhang 2 zu diesem Reglement). Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren durch das WEW erhoben (vgl. Anhang 2 zu diesem Reglement).
- 2 Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, so entfallen die Gebühren des WEW. Die Gebühren werden durch den anderen Telekommunikationsanbieter erhoben. Der Verwaltungsrat des WEW kann die Gebühren jährlich anpassen.

Art 5. Gebühren des WEW für andere Telekommunikationsanbieter

- 1 Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss des WEW, so verrechnet ihm das WEW die Gebühren für die unbeleuchtete Faser (vgl. Anhang 1 zu diesem Reglement). Der Verwaltungsrat des WEW kann die Gebühren jährlich anpassen.

Verteilnetz

Art 6. Anschlussleitung

- 1 Die Anschlussleitung ab Verteilkabine wird durch das WEW zu Lasten des Benützers erstellt und geht danach für Betrieb und Unterhalt ins Eigentum des WEW über. Sie wird ausschliesslich durch das WEW erstellt und unterhalten.
- 2 Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.
- 3 In eine Anschlussleitung können weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, eingezogen werden.
- 4 Der Hausanschlusskasten ist Teil der Anschlussleitung. Er wird so ausgestattet, dass weitere Anschlussleitungen angeschlossen werden können. Bei baulichen Veränderungen kann der Grundeigentümer verlangen, dass die betreffende Anschlussleitung innert angemessener Frist verlegt wird, die Kosten für die Verlegungsarbeiten trägt der Verursacher.

Art 7. Hausverkabelung

- 1 Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen dem WEW vor Inangriffnahme der Arbeiten auf Formularen, die beim WEW zu beziehen sind, anzuzeigen. Ebenso ist auch die Fertigstellung zu melden. Die Folgen für die Unterlassung der Meldepflicht trägt der Installateur und haftet dem WEW gegenüber für alle Fehler und Mängel, die auf unfachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.
- 2 Die Hausverkabelung ab Anschlusskasten ist Sache des Grundeigentümers. Sie wird im Auftrag und auf Kosten des Grundeigentümers oder durch Dritte erstellt und unterhalten.
- 3 Der Grundeigentümer und das WEW können für die Erstellung, Abgeltung und Eigentumsverhältnisse der Hausverkabelung individuelle Regelungen durch Verträge abschliessen.
- 4 Ohne Bewilligung des WEW darf der Besitzer keine Signale an Dritte weitergeben oder weiterverkaufen.

Art 8. Rechte

- 1 Durch die Bestellung des Anschlusses gewährt der Grundeigentümer dem WEW das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Zudem gewährt der Grundeigentümer alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen, einschliesslich des Zutrittsrechts zum Grundstück.
- 2 Das WEW erwirbt vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

Art 9. Zugänglichkeit

- 1 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art 10. Bekanntgabe von Daten

- 1 Das WEW kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.
- 2 Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Schlussbestimmungen

Art 11. Kündigung

- 1 Der Grundeigentümer kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.
- 2 Gekündigte Haus- und Wohnungsanschlüsse werden vom Werk plombiert und in gewissen Zeitabständen kontrolliert. Bei unbefugter Entfernung der Plomben wird die Benützungsgebühr bis zum letzten Kontrolldatum zurückverrechnet.

Art 12. Haftungsbeschränkung

- 1 Das WEW haftet nicht für Schäden, welche durch
 - a. Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
 - b. die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.
- 2 Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art 13. Aufhebung des bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 12. Januar 2004.

Art 14. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Januar 2018 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

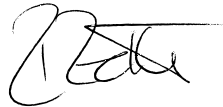
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. November 2017 bis 12. Dezember 2017.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 23. Oktober 2017

Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt

Der Präsident:
Urs Broder

Der Aktuar:
Robert Zeller



Anhänge

Anhang 1

gültig ab 01.01.2018

Gebühren für Dritte (Telekommunikationsanbieter) für die Nutzung des Kommunikationsnetzes

Einmalige Gebühren

Für die Einschaltung der Anschlussleitung (unbeleuchtete Glasfaser im Anschlussnetz) wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von CHF 250.– verrechnet.

Wiederkehrende Gebühren

Für die Zurverfügungstellung der Anschlussleitung (unbeleuchtete Glasfaser im Anschlussnetz) wird ein monatlicher Betrag von CHF 39.– verrechnet.

Zusammenschaltung

In den Gebühren der Anschlussleitung sind die Kosten der Netzzusammenschaltung eines anderen Anbieters nicht enthalten. Diese Zusammenschaltungskosten werden einmalig und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Kollokationsräume

Ebenfalls sind die Kosten von Räumen in den Gebäuden wie insbesondere in den Trafostationen usw. nicht in den Gebühren enthalten. Diese werden individuell ermittelt und wiederkehrend in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

Anhang 2

gültig ab 01.01.2018

Anschluss- und Netznutzungsgebühren für das Kommunikationsnetz (Grundeigentümer)

Einmalige Anschlussgebühren (Grundeigentümer)

Neubau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser andere öffentliche Bauten usw.

Pro Gebäude inkl. 1. Wohnung:	CHF 1000.–
Zuschlag für jede weitere Wohnung:	CHF 300.–

In besonderen Fällen wie Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim, Rehaklinik, Schulanlagen, Hotel und dergleichen bilden 5 Zimmer eine Wohneinheit.

Der Zuleitungsbeitrag ab der Verteilkabine pro Meter Anschlussleitung beträgt CHF 14.–.

Umbau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser andere öffentliche Bauten usw. (Grundeigentümer)

Die Anschlussgebühr entfällt, wenn bereits ein Anschluss an das Kommunikationsnetz vorhanden ist.

Wiederkehrende Nutzungsgebühren (Grundeigentümer)

Die monatlichen Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsanschlusses (Leitung inkl. Hausanschlusskasten) in Verbindung von Rii-Seez-Net-Dienstleistungen betragen CHF 18.– (inkl. die obligatorischen Urheberrechtsgebühren von CHF 2.18).

Hinweis: Der Kommunikationsanschluss ermöglicht den Grundeigentümern den Zugang in eine multimediale Welt mit vielseitigen Kommunikationsangeboten. Die Verrechnung des Kommunikationsanschlusses erfolgt mit der Stromrechnung. Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, den er vom WEW gemäss

Anhang 1 gemietet hat, so werden die monatlichen Gebühren nicht mehr vom WEW verrechnet. In diesem Fall verrechnet der andere Telekommunikationsanbieter den Anschluss.

Mehrwertsteuer

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

Anhang 3

gültig ab 01.01.2018

FTTH – Referenzmodell

Damit eine Weiterentwicklung der Internetdienste und -anwendungen möglich ist, müssen die Geschwindigkeit und die Leistung des Netzes ständig erhöht werden. Die heutige Technologie reicht langfristig nicht mehr aus. Die Verlegung der Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftshäuser soll ermöglichen, die Herausforderung der Informationsgesellschaft von morgen anzunehmen. Der Begriff «Fiber to the Home» (FTTH) bezeichnet entsprechend ein Fernmeldenetz, bei dem die Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftshäuser verlegt wird. Um einen einheitlichen Standard zu realisieren, haben die Kommunikationskommission (ComCom) und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Initiative ergriffen, mit allen Akteuren der Branche (Telekomfirmen, Elektrizitätswerke, Kabelnetzbetreiber und Hauseigentümer) einen einheitlichen Standard zu entwickeln, so dass eine koordinierte Weiterentwicklung des Glasfasernetzwerks ermöglicht wird. Das untenstehende Referenzmodell wird von allen Akteuren der Branche angewendet bei der Realisierung der FTTH-Netze.

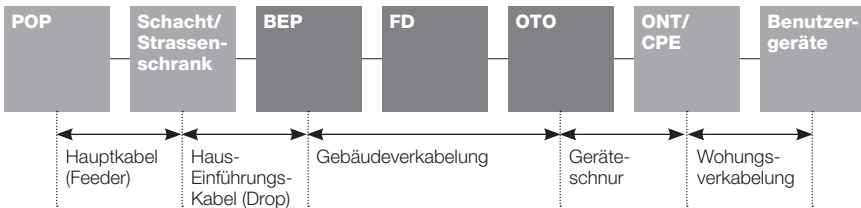


Abbildung: Referenzmodell des BAKOM

Legende zu Referenzmodell

- BEP Gebäudeeinführungspunkt (Building Entry Point)
- CPE Teilnehmernetzgerät (Customer Premises Equipment)
- FD Etagenverteiler (Floor Distributor)
- ONT Optischer Netzabschluss (Optical Network Termination)
- OTO Optische Telekommunikationsdose (Optical Telecommunications Outlet)
- POP Verteilknotenpunkt (Point of Presence)



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Bahnhofstrasse 5
8880 Walenstadt SG

Tel.: 081 736 41 41

Fax: 081 736 41 80

E-Mail: wew@ew-walenstadt.ch